



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte angeben)
SenUVK I C 1 – BMU / 18. BImSchV

Tel. [REDACTED]

elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

5. Juli 2021

nur per E-Mail:
[REDACTED]

Ihre E-Mail vom 01.07.2021 zur Änderung der 18. BImSchV - Az. 4612/007-2020.0001

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihre E-Mail vom 01.07.2021 zur Anhörung zur geplanten Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Aus fachlicher Sicht begrüßt meine Senatsverwaltung es grundsätzlich sehr, wenn dem Klarstellungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben in der 18. BImSchV zu den seltenen Ereignissen kurzfristig entsprochen werden soll. Inhaltlich wird Ihrem Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand vom 01.07.2021, 16:16 Uhr daher zugestimmt. Ziel muss ein sicherer Rechtsrahmen für den Betrieb von Sportanlagen sein.

Die von Ihnen vorgegebene Kurzfristigkeit der Anhörung von nicht einmal zwei vollen Arbeitstagen erscheint hinsichtlich der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Anhörung beteiligter Kreise gemäß § 51 BImSchG jedoch kontraproduktiv. Nach dem Kommentar von Jarass, BImSchG § 51, Rn. 4 führen schwere Verstöße gegen § 51 BImSchG zur Nichtigkeit der fraglichen Rechtsverordnung. Ob ein schwerer Verstoß vorliegt, ist eine Bewertungsfrage. Zu den Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 51 BImSchG bestehen zudem unterschiedliche Rechtsauffassungen, vgl. Hansmann, BImSchG – Textsammlung, Fußnote zu § 51 BImSchG.

Jedenfalls schadet diese Eile der Legitimierungsfunktion der vorgeschriebenen Anhörung und setzt sich über den Mehrheitsbeschluss des Bundesrats vom 26.05.2021 – Bundesrats-Drucksache 345/21 hinweg. Darin bittet der Bundesrat unter anderem um Initiierung eines Dialogs zur Beseitigung eventueller weiterer Hemmnisse. Nach Auffassung meiner Fachbehörde gehört zu den dabei zu besprechenden Lösungen die Möglichkeit eines Hinausschiebens der Nachtzeit, wie sie von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in Nr. 4.4

Freizeitlärm-Richtlinie bei Sonderfällen empfohlen wird und auch in Nr. 6.4 Satz 2 TA-Lärm eröffnet wird.

Anhörungsfristen sind angemessen festzusetzen, um ein rechtsstaatliches Verfahren der Rechtsetzung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520